DIENSTLEISTUNGSVERTRAG
FÜR HOCHZEITSFOTOGRAFIE & -VIDEO (B2C)

Vertragsnummer / Projekt: _____

Datum des Vertragsschlusses: _____

Zwischen

PICTURE MEDIA – martin brösamle | Foto • Video
Elsa-Brandström-Straße 9, 89257 Illertissen
– nachfolgend „Fotograf" genannt –

und dem Brautpaar

Braut / Partner 1 *[Name, Vorname, Anschrift, E-Mail, Telefon]*

Bräutigam / Partner 2 *[Name, Vorname, Anschrift, E-Mail, Telefon]*

– nachfolgend gemeinsam „Auftraggeber" genannt (beide Partner haften als Gesamtschuldner) –

§ 1 Gegenstand des Vertrages, Termine & Locations

1. Der Fotograf begleitet die Hochzeit des Auftraggebers fotografisch und/oder videografisch im Rahmen des vereinbarten Leistungspakets.

Leistungsumfang: _____

Hochzeitstag: _____

Einsatzzeit vor Ort: Von _____ bis _____ Uhr (*vereinbarte Gesamtdauer:* **[] Stunden**).

Locations *(inkl. Adressen)***:** _____

Anzahl Gäste: _____

§ 2 Vergütung, Anzahlung (Reservierungsgebühr) & Zahlungsfristen

1. **Das Gesamthonorar** für das vereinbarte Hochzeitspaket beträgt einen festen Endbetrag von [_____] EUR. Nimmt der Fotograf zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung die Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UStG in Anspruch, wird keine Umsatzsteuer erhoben; eine Umsatzsteuer wird in diesem Fall weder auf der Rechnung ausgewiesen noch nachträglich vom Auftraggeber verlangt. Unterliegt der Fotograf zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung nicht oder nicht mehr der Kleinunternehmerregelung, ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits vollumfänglich in diesem festen Endbetrag enthalten und wird in der Rechnung ordnungsgemäß ausgewiesen. Der vom Auftraggeber zu zahlende Gesamtbetrag bleibt in jedem Fall unverändert.

2. **Zahlungsstufe 1 (Modul „Konzeption, Beratung & Terminreservierung"):**
 Mit Unterzeichnung dieses Vertrages wird eine Anzahlung in Höhe von 30 % des Gesamthonorars [_____] EUR fällig. Das Zahlungsziel beträgt 5 Werktage ab Rechnungsstellung.Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass diese Zahlung die Vergütung für ein eigenständiges, vorgezogenes Leistungspaket darstellt. Dieses umfasst:

 - Die exklusive Blockierung und Freihaltung des Hochzeitstermins (Kapazitätsreservierung).
 - Die Durchführung des persönlichen Vorgesprächs sowie die strategische Ablaufplanung und Beratung des Brautpaars.
 - Die Erstellung des fotografischen/videografischen Zeit- und Locationkonzepts.

Dieses Vorab-Modul gilt mit der Durchführung des Beratungsgesprächs bzw. der Konzepterstellung als vollständig erbracht. Dieser Aufwand für Konzeption und Beratung wird zwischen den Parteien pauschal mit 15 % des Gesamthonorars bewertet. Da der Auftraggeber diese Planungsleistung unabhängig vom stattfindenden Hochzeitstag erhält, ist dieser Anteil der Vergütung (15 % des Gesamthonorars) im Falle eines späteren, unverschuldeten Ausfalls der eigentlichen Hochzeitsreportage (z. B. wegen Höherer Gewalt oder unverschulter Krankheit des Fotografen) nicht rückerstattbar. Die restlichen 15 % der geleisteten Anzahlung (reine Reservierungsgebühr) werden an das Brautpaar erstattet. Erst nach vollständigem Geldeingang dieser Stufe wird der Hochzeitstermin final geblockt.

3. **Zahlungsstufe 2 (Schlussrechnung für Modul „Reportage & Postproduktion"):**
 Die restlichen 70 % des Gesamthonorars zzgl. eventuell angefallener Fahrtkosten (0,70 EUR/km ab 10 km Umkreis um Illertissen) werden nach der Hochzeit und vor der Bereitstellung der finalen Bilddaten fällig. Zahlungsziel: 14 Tage nach Rechnungsstellung. Dieses Modul umfasst die reine Präsenzzeit vor Ort am Hochzeitstag sowie die anschließende digitale Entwicklung, Selektion und Bearbeitung des Bildmaterials.

§ 3 Stornierung, Ausfall & Verschiebung (Erweiterte B2C-Staffel)

1. Wird der vereinbarte Produktionstermin durch den Auftraggeber abgesagt, ohne dass der Fotograf dies zu vertreten hat, greift eine pauschalierte Stornogebühr. Diese ist nach dem zeitlichen Abstand zum Hochzeitstermin gestaffelt und deckt den Ausfall des exklusiv blockierten Hochzeitstages ab. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich geringer entstanden ist.

2. **Die Stornogebühren staffeln sich wie folgt:**
 - *Absage bis 6 Monate vor dem Hochzeitstermin:* ***25 %*** *des Gesamthonorars.*
 - *Absage ab 6 Monate bis 12 Wochen vor dem Hochzeitstermin:* ***50 %*** *des Gesamthonorars (entspricht der geleisteten Reservierungsgebühr).*
 - *Absage ab 12 Wochen bis 4 Wochen vor dem Hochzeitstermin:* ***75 %*** *des Gesamthonorars.*
 - *Absage ab 4 Wochen vor dem Hochzeitstermin sowie bei Nichterscheinen:* ***90 %*** *des Gesamthonorars (unter Abzug pauschal ersparter Aufwendungen für Postproduktion und Logistik).*

3. Kann der Termin aufgrund widriger Witterungsverhältnisse bei reinen Outdoor-Shootings (z. B. Brautpaar-Shooting) nicht wie geplant stattfinden, wird die Reportage im Übrigen wie vereinbart durchgeführt. Für das Paar-Shooting wird in diesem Fall ein kostenfreier Ersatztermin (After-Wedding-Shooting) im Umkreis von 10 km um Illertissen vereinbart.

§ 4 Künstlerischer Spielraum, Bildauswahl & Ausschluss von Nachbearbeitungen

1. Die Bildgestaltung, der Bildstil und die Bildbearbeitung unterliegen ausschließlich dem künstlerischen Gestaltungsspielraum des Fotografen. Dem Auftraggeber ist der Bildstil des Fotografen aus dessen Portfolio (Picture Media) bekannt. Reklamationen, die lediglich auf geschmacklichen Differenzen beruhen, sind ausgeschlossen.
2. Gegenstand der Lieferung sind ausschließlich die vom Fotografen vorausgewählten und grundoptimierten Bilddateien im JPG-Format (bzw. fertig gemasterte Videodateien). Die Herausgabe von unbearbeiteten RAW-Daten (Rohdaten) oder ungeschnittenem Videomaterial (Raw Footage) ist kategorisch ausgeschlossen.

3. **Ausschluss von Korrekturschleifen:** Da die Medien im bekannten und freigegebenen Stil des Fotografen geliefert werden, sind nachträgliche Änderungswünsche oder Korrekturschleifen im Grundhonorar nicht enthalten. Technische Mängel (z. B. beschädigte Dateien) werden kostenfrei behoben. Optionale, nachträgliche Retuschewünsche (z. B. Beautyretusche) werden als Zusatzleistung nach Aufwand berechnet (140,00 €/Std. für Foto, 165,00 €/Std. für Videoschnitt).

§ 5 Nutzungsrechte, Weitergabe- & Bearbeitungsverbot

1. **Private Nutzung:** Der Fotograf räumt dem Auftraggeber erst mit der vollständigen Bezahlung der Schlussrechnung ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den final gelieferten Bild und Videodateien für **ausschließlich private Zwecke** ein (z. B. private Fotoalben, private Social-Media-Profile, Vervielfältigungen für Familie und Freunde).

2. **Striktes gewerbliches Weitergabeverbot:** Eine Weitergabe, Lizenzierung oder Übertragung der Bildrechte an gewerbliche Dritte (z. B. an die Hochzeitslocation, die Floristin, das Brautmodengeschäft, den DJ oder den Wedding-Planer) für deren Marketingzwecke ist **ausdrücklich untersagt**. Möchten andere Dienstleister die Bilder nutzen, ist die schriftliche Einwilligung des Fotografen unbedingt notwendig.

3. **Bearbeitungsrecht & Drucksachen:** Jede nachträgliche Veränderung, Verfremdung oder Bearbeitung des Bildmaterials (z. B. durch das Auflegen eigener Farbfilter, Retuschen, Farbveränderungen oder die Bearbeitung durch generative KI-Werkzeuge) ist ausdrücklich untersagt. Dem Auftraggeber ist es jedoch vollumfänglich gestattet, die gelieferten finalen Bilddateien im JPG-Format für rein private Zwecke zu nutzen und zu vervielfältigen. Dies schließt insbesondere das Erstellen und Drucken von privaten Hochzeits-Dankeskarten, Fotoalben, Kalendern oder Einladungen – auch unter Verwendung von Online-Gestaltungsplattformen wie Canva – explizit mit ein, solange die Bilder selbst in ihrem ursprünglichen Bearbeitungsstil unverändert bleiben. Eine Weitergabe der Dateien oder Freistellungen an gewerbliche Dritte zur Bearbeitung bleibt untersagt. Dem Auftraggeber ist es ausdrücklich untersagt, die überlassenen Dateien (ganz oder teilweise) für das Training, die Entwicklung oder die Optimierung von Systemen der Künstlichen Intelligenz (KI) – einschließlich aller zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannten maschinellen Lern- und Verwertungsverfahren – zu nutzen. Dieser Vorbehalt gilt als maschinenlesbare Erklärung im Sinne des § 44b Abs. 3 UrhG (Text- and Data-Mining).

4. **Urheberbenennung:** Bei Veröffentlichungen im Internet (insb. in sozialen Medien wie Instagram) ist der Fotograf durch Verlinkung des offiziellen Accounts oder Nennung (*„Foto: Picture Media – martin brösamle sowie Verlinkung zu @_picturemedia_"*) gut sichtbar als Urheber zu nennen.

§ 6 Eigenwerbung des Fotografen

1. Die Parteien sind sich einig, dass die Veröffentlichung von Bild- und Videomaterial der Hochzeit zum Zweck der Eigenwerbung des Fotografen eine freiwillige Einwilligung des Auftraggebers voraussetzt. Diese Einwilligung ist unabhängig vom restlichen Dienstleistungsvertrag und kann verweigert werden, ohne dass dies Einfluss auf die Durchführung der Hochzeitsreportage hat.

2. Der Auftraggeber erteilt dem Fotografen die freiwillige Einwilligung, Bild- und Videodateien der Produktion für Zwecke der Eigenwerbung und als Referenz zu nutzen. Diese Freigabe gilt (ohne Nennung der Klarnamen der abgebildeten Personen) ausschließlich für die nachfolgend aktiv angekreuzten Kanäle:

 - Die offizielle Firmenwebsite des Fotografen (**www.picture-media.de)**
 - Die offiziellen **Social-Media-Kanäle** von Picture Media (z. B. Instagram, LinkedIn)
 - Gedruckte **Werbeflyer, Broschüren und Portfoliomappen** zur Kundenberatung
 - *[] Ja, wir willigen in die Nutzung zur Eigenwerbung auf den genannten Kanälen ein.*
 - *[] Nein, wir wünschen keine Veröffentlichung für die Eigenwerbung.*

3. ***Widerrufsrecht:*** *Diese Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft per E-Mail an martin@picture-media.de widerrufen werden. Im Falle eines Widerrufs werden die entsprechenden Aufnahmen unverzüglich von den betroffenen öffentlichen Kanälen des Fotografen entfernt. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Nutzung bleibt unberührt.*

§ 7 Haftungsbegrenzung & Höhere Gewalt (Force-Majeure)

1. Der Fotograf haftet unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

2. Kann der Fotograf den Termin wegen unvorhersehbarer, schwerwiegender und von ihm nicht zu vertretender Ereignisse (z. B. plötzliche schwere Erkrankung, nachweisbare Höhere Gewalt oder unverschuldeter Unfall auf der Anfahrt) nicht wahrnehmen, werden beide Parteien von der Pflicht zur Durchführung der Hochzeitsreportage vor Ort frei. Bereits geleistete Anzahlungen werden dem Auftraggeber zurückerstattet. Hiervon ausdrücklich ausgenommen ist die Vergütung für das gemäß § 2 Abs. 2 bereits vollständig erbrachte Vorab-Modul (Konzeption und Beratung). Dieser Aufwand wird zwischen den Parteien pauschal mit 15 % des Gesamthonorars bewertet und vom Fotografen einbehalten, sofern das Planungsgespräch bereits stattgefunden oder die Konzepterstellung begonnen hat. Die restlichen 15 % der geleisteten Anzahlung (reine Reservierungsgebühr) werden an das Brautpaar erstattet.Für Schäden aus der Verletzung von vertraglichen Hauptpflichten bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung des

Fotografen auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der Fotograf verpflichtet sich bei einem absehbaren Ausfall, sich nach besten Kräften um die Vermittlung eines adäquaten, professionellen Ersatzfotografen aus seinem Netzwerk zu bemühen; ein Rechtsanspruch des Auftraggebers auf Gestellung eines Ersatzfotografen besteht jedoch nicht.

Schriftliche Zusatzvereinbarungen

Unterschriften & Einverständnis

Durch die Unterschrift erklären sich die Parteien mit allen Bestimmungen dieses Vertrages vollumfänglich einverstanden.

_____, den _____

Ort, Datum (Auftraggeber / Brautpaar)

_____, _____

Unterschrift Braut / Partner 1 *Unterschrift Bräutigam / Partner 2*

Illertissen, den _____

Ort, Datum (Fotograf / PICTURE MEDIA)

Unterschrift PICTURE MEDIA – martin brösamle (Fotograf)